

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 1957	Nummer 47
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

Erl. 8. 4. 1957, Steuerliche Behandlung von Wiedergutmachungsleistungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes; hier: Nachzahlungen auf Grund des § 35 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BGWöD). S. 937.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 6. 4. 1957, Länderlohntarifvertrag Nr. 4 vom 6. März 1957 über die Neuregelung der Arbeitslöhne. S. 938. — Gem. RdErl. 6. 4. 1957, Tarifvertrag vom 29. März 1957 über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen). S. 942.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 6. 4. 1957, Neubildung der Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 944.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

D. Finanzminister

Steuerliche Behandlung von Wiedergutmachungsleistungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes; hier: Nachzahlungen auf Grund des § 35 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BGWöD)

Erl. d. Finanzministers v. 8. 4. 1957 —
S 2228 — 3430/VB—2

Nachzahlungen von Dienstbezügen auf Grund des § 35 Abs. 2 BGWöD für bereits vor dem 1. April 1951 wieder-verwendete Angehörige des öffentlichen Dienstes gehören zu den steuerpflichtigen Bezügen im Sinne des § 3 Ziff. 7 Satz 2 EStG (§ 6 Ziff. 5 Satz 2 LStDV). Ich bin im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen damit einverstanden, daß die durch Abschn. I Ziff. 1 meines RdErl. v. 18. 6. 1952 S 2194/S 2228 — 5575/VB—2 (MBI. NW. S. 956) und durch Ziff. 1 meines RdErl. v. 13. 4. 1953 S 2194/S 2228 — 1598/VB—2 (MBI. NW. S. 602) getroffene Regelung auch auf diese Nachzahlungen angewendet wird.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1957 S. 937.

D. Finanzminister

C. Innenminister

**Länderlohntarifvertrag Nr. 4 vom 6. März 1957
über die Neuregelung der Arbeiterlöhne**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1723/IV 57
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/37 — 15220/57
v. 6. 4. 1957

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Länderlohntarifvertrag Nr. 4

vom 6. März 1957

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die nach der TO.B, der TO.S und dem Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLMT) entlohten Arbeiter der Länder. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Saarlandes.

§ 2

Ortslohnklassen

Es werden drei Ortslohnklassen gebildet. Für die Einweisung in die Ortslohnklassen gilt das jeweils für die Beamten gültige Ortsklassenverzeichnis.

Es entspricht

- die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S
- die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A
- die Ortslohnklasse 3 den Ortsklassen B und C.

§ 3

Ecklohn

(1) Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne der Vollohnenempfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohngruppe A in der Ortslohnklasse 2 (Ecklohn).

(2) Der Ecklohn wird auf 173 Dpf (in Worten: einhundertdreißig) festgesetzt.

§ 4

Lohngruppenspannen und Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zur TO.B

(1) Der Lohnsatz in der Ortslohnklasse 2 beträgt für die Arbeiter der

Lohngruppe S V	(früher C + 60 %)	120 %
Lohngruppe S IV	(früher C + 50 %)	112 %
Lohngruppe S III	(früher C + 40 %)	105 %
Lohngruppe A	(früher C + 30 %)	100 %
Lohngruppe S II	(früher C + 20 %)	93 %
Lohngruppe S I	(früher C + 15 %)	90 %
Lohngruppe B	(früher C + 10 %)	87 %
Lohngruppe C	(früher C)	81 %

des Ecklohnes.

(2) Im Lohngruppenverzeichnis zur TO.B werden in Lohngruppe C hinter den Worten „Arbeiter als Reiniger von Straßen“ die Worte „Treppen und dergl.“ gestrichen.

(3) Im Lohngruppenverzeichnis zur TO.B erhält die Lohngruppe C folgenden Zusatz:

„Für die nachstehend aufgeführten einfachen Tätigkeiten werden 95 % des Lohnes der Lohngruppe C gezahlt:

Reinigen in Gebäuden, soweit nicht anderweitig eingereicht,

einfache hauswirtschaftliche Arbeiten, z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen und Kartoffelschälen, ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen),

Zutragen von Speisen und Getränken,

Wartung von Toiletten,

Wartung von Kleiderablagen,

einfache Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche.“

§ 5

Ortslohnklassenspannen

Die Lohnsätze betragen in der

Ortslohnklasse 1 (S)	103 %
Ortslohnklasse 2 (A)	100 %
Ortslohnklasse 3 (B und C)	97 %

der Lohnsätze der Ortslohnklasse 2.

§ 6

Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 8 TO.B und der Allgemeinen Dienstordnung hierzu betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

nach 3 Jahren	4 Dpf
nach 5 Jahren	7 Dpf
nach 8 Jahren	9 Dpf

§ 7

Lohntabelle

Die sich nach §§ 2 bis 6 ergebenden Stundenlöhne sind aus der in der Anlage beigefügten Lohntabelle ersichtlich, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

§ 8

Sonderbestimmungen

(1) Länder, die einen abweichenden Lohngruppenaufbau oder eine andere Berechnung der Dienstzeitzulagen tarifvertraglich vereinbart haben, werden auf diesen Gebieten im Rahmen des vorstehenden Tarifvertrages bezirkliche Regelungen vereinbaren.

(2) Das gleiche gilt für die von der TO.B abgewandelten Tarifordnungen (ausschließlich der TO.S) und an ihre Stelle getretenen Tarifvereinbarungen.

(3) Eine Erhöhung der monatlichen Barlöhne des Haus- und Küchenpersonals mit freier Station entsprechend der in § 3 Abs. 2 vereinbarten Erhöhung des Ecklohnes ist bezirklich zu vereinbaren.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1957 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresschluß, frühestens zum 31. März 1958, gekündigt werden. Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Arbeiter des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April 1957 wesentlich berührt, kann § 3 Abs. 2 vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bonn, den 6. März 1957.

Anlage

zum Länderlohntarifvertrag Nr. 4
vom 6. März 1957

Lohntabelle

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse		
		1	2	3
		Stundenlohn		
		Dpf	Dpf	Dpf
C — 5 %	1.—3. Jahr	137	133	129
	4.—5. Jahr	141	137	133
	6.—7. Jahr	144	140	136
	ab 8. Jahr	146	142	138
C (früher C)	1.—3. Jahr	144	140	136
	4.—5. Jahr	148	144	140
	6.—7. Jahr	151	147	143
	ab 8. Jahr	153	149	145

Lohn- gruppe	Dienst- zeit	Ortslohnklasse		
		1	2	3
		Stundenlohn		
		Dpf	Dpf	Dpf
B (früher C + 10 %)	1.—3. Jahr	155	151	146
	4.—5. Jahr	159	155	150
	6.—7. Jahr	162	158	153
	ab 8. Jahr	164	160	155
S I (früher C + 15 %)	1.—3. Jahr	160	156	151
	4.—5. Jahr	164	160	155
	6.—7. Jahr	167	163	158
	ab 8. Jahr	169	165	160
S II (früher C + 20 %)	1.—3. Jahr	166	161	156
	4.—5. Jahr	170	165	160
	6.—7. Jahr	173	168	163
	ab 8. Jahr	175	170	165
A (früher C + 30 %)	1.—3. Jahr	178	173	168
	4.—5. Jahr	182	177	172
	6.—7. Jahr	185	180	175
	ab 8. Jahr	187	182	177
S III (früher C + 40 %)	1.—3. Jahr	187	182	176
	4.—5. Jahr	191	186	180
	6.—7. Jahr	194	189	183
	ab 8. Jahr	196	191	185
S IV (früher C + 50 %)	1.—3. Jahr	199	194	188
	4.—5. Jahr	203	198	192
	6.—7. Jahr	206	201	195
	ab 8. Jahr	208	203	197
S V (früher C + 60 %)	1.—3. Jahr	214	208	202
	4.—5. Jahr	218	212	206
	6.—7. Jahr	221	215	209
	ab 8. Jahr	223	217	211

B. Zur Durchführung des Tarifvertrags wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Bestimmungen des vorstehenden Tarifvertrags treten an die Stelle der Bestimmungen des Tarifvertrags vom 15. Dezember 1955 (MBI. NW. 1956 S. 21) i. d. F. des Tarifvertrags vom 23. November 1956 (MBI. NW. S. 2320).
2. Die Landesdienststellen haben die Löhne für alle Arbeiter, die ihren Lohn nach den Bestimmungen der TO.B erhalten, für die Zeiträume ab 1. April 1957 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1957 S. 938.

Tarifvertrag vom 29. März 1957 über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen)

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 1724/IV/57
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/25 — 15 224/57
v. 6. 4. 1957

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 29. März 1957

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — andererseits

wird über die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) für die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. 12. 1943 (RBesBl. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder — mit Ausnahme der Lehrlinge und Anlernlinge des Saarlandes sowie der Handwerkerlehrlinge des Landes Berlin — folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) beträgt monatlich brutto:

a) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-) verhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

im 1. Lehr- (Anlern-) jahr	60,— DM
im 2. Lehr- (Anlern-) jahr	68,— DM
im 3. Lehr- (Anlern-) jahr	88,— DM
im 4. Lehrjahr	100,— DM

b) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-) verhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr- (Anlern-) jahr	65,— DM
im 2. Lehr- (Anlern-) jahr	80,— DM
im 3. Lehr- (Anlern-) jahr	94,— DM
im 4. Lehrjahr	108,— DM

c) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-) verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr- (Anlern-) jahr	80,— DM
im 2. Lehr- (Anlern-) jahr	92,— DM
im 3. Lehr- (Anlern-) jahr	108,— DM
im 4. Lehrjahr	124,— DM

(2) Die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) werden nach dem im Einstellungsmonat erreichten Lebensalter bemessen.

(3) Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) können auf Antrag des Berechtigten bis zu 75,— DM monatlich ermäßigt werden, wenn für den Lehrling (Anlernling) aus öffentlichen Mitteln Kinderzuschlag gezahlt wird.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind oder deren Väter sich noch in der Kriegsgefangenschaft befinden oder vermißt sind, erhalten zu der Er-

ziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) eine monatliche Zulage von 10,— DM.

§ 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so kann er die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) monatlich um 50,— DM kürzen. Es müssen jedoch mindestens 25 v.H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so dürfen hierfür 10,— DM monatlich, gewährt er nur Kost, so dürfen 40,— DM monatlich abgezogen werden. Jedoch müssen auch in diesen Fällen mindestens 25 v.H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(3) Können Kost und Wohnung nicht weitergewährt werden, so sind die in § 1 festgesetzten Sätze zu zahlen.

§ 4

Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 5

Diese Regelung tritt an die Stelle von § 2 Abs. 2 und 4—8 der Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. 12. 1943 (RBesBl. 1944 S. 51).

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1957 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1958, gekündigt werden.

Bonn, den 29. März 1957.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrags wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Bestimmungen des vorstehenden Tarifvertrags treten an die Stelle der Bestimmungen des Tarifvertrags vom 21. Dezember 1955 (MBI. NW. 1956 S. 48).
2. Zur Behebung von Zweifeln weisen wir darauf hin, daß dieser Tarifvertrag ebenso wie die Richtlinien des ehemaligen Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst nur für Lehrlinge und Anlernlinge gelten, die auf Grund eines Lehrvertrags bzw. eines Anlernvertrags ausgebildet werden. Er gilt nicht für Verwaltungslehrlinge, die auf Grund des § 28 Abs. 2 der Verordnung über die Vorbildung und Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) angenommen worden sind.
3. Die Bestimmungen meines — des Finanzministers — RdErl. v. 31. 10. 1956 — B 4050 — 6202/IV/56 — (MBI. NW. S. 2174) sind in § 1 Abs. 2 des vorstehenden Tarifvertrags übernommen worden. Der RdErl. wird daher mit Wirkung vom 1. April 1957 aufgehoben.
4. Die Landesdienststellen haben die Erziehungsbeihilfen für die Zeiträume ab 1. April 1957 nach dem vorstehenden Tarifvertrag bis auf weiteres zu zahlen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1957 S. 942.

G. Arbeits- und Sozialminister

Neubildung der Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 4. 1957 —
V B 1 — 9758

Durch die Verordnung über die Bildung der Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen v. 27. März 1957 (GV. NW. S. 69) ist das Verfahren bei der Bildung der Kreisbeiräte (§§ 3 bis 7 der VO.) und bei der Bildung der Bezirksbeiräte (§ 15 Abs. 1 der VO.) verändert worden. Die Änderung des Wahlverfahrens für die Kreisbeiräte und für die Bezirksbeiräte beruht nicht auf einer Änderung der Aufgaben der Beiräte, sondern ist ausschließlich durch verwaltungsmäßige Gesichtspunkte bedingt. Sachlich sollen auch die nach dem neuen Verfahren bestellten Beiräte echte Vertreter der Vertriebenen und Flüchtlinge und Mittler zwischen der Verwaltung und den Vertriebenen und Flüchtlingen sein.

Richtschnur für die Zusammensetzung der Beiräte soll, insbesondere bei den in § 4 Buchst. a bis c genannten Mitgliedern, das Vertrauen der vorschlagberechtigten Organisationen, die menschliche und fachliche Eignung der Bewerber, nicht aber ihre parteipolitische Bindung sein. Auf § 2 Abs. 3 der VO. wird besonders verwiesen.

Bei der erstmaligen Einberufung der Beiräte gem. § 30 der VO. soll darauf hingewiesen werden, daß die für die Wahl geltenden Grundsätze auch für die Arbeit der Beiräte maßgebend sein sollen. Gleichzeitig sind die Mitglieder zu verpflichten, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen und als vertraulich oder geheim zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren.

Im übrigen ist für die Neubestellung der Beiräte folgendes zu beachten:

1. Neuwahl der Kreisbeiräte:

- a) Die erstmalig nach den Bestimmungen der VO. durchzuführende Wahl der Kreisbeiräte (§ 31 Abs. 1 der VO.) hat in der Zeit vom 1. bis 30. Juni 1957 stattzufinden. Die Festlegung eines bestimmten Termins innerhalb dieser Zeit bleibt der Regelung in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten überlassen.
- b) Nach § 6 der VO. bereitet der Hauptverwaltungsbeamte die Wahl der Kreisbeiräte vor. Er hat die in § 4 Buchst. a bis e der VO. genannten Organisationen aufzufordern, Wahlvorschläge zu machen. Für die im § 4 Buchst. a und b genannten Gruppen sind die Kreisverbände von auf Landesebene tätigen Organisationen der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge aufzufordern.

Von den auf Landesebene tätigen Organisationen der Vertriebenen haben Kreisverbände in den meisten Landkreisen und kreisfreien Städten zur Zeit der Bund vertriebener Deutscher (Landesverband Nordrhein-Westfalen) und die dem Verband der Landsmannschaften (VdL) angehörenden ost-deutschen Landsmannschaften.

Von den auf Landesebene tätigen Organisationen der Sowjetzonenflüchtlinge hat der Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge Kreisverbände in den meisten kreisfreien Städten und Landkreisen. Außerdem sind nach den örtlichen Gegebenheiten heranzuziehen die Kreisverbände der dem Verband der mitteldeutschen Landsmannschaften (VLM)

angehörenden Landsmannschaften und der Vereinigung der Opfer des Stalinismus (VOS).

Wo Kreisverbände der vorstehend genannten Organisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge nicht bestehen oder diese keine ausreichenden Vorschläge machen, sind nach Anhören des im Amte befindlichen Kreisbeirates sonstige im Kreise bestehende Vertriebenen- oder Flüchtlingsorganisationen aufzufordern.

Als Verbände der freien Wohlfahrtspflege kommen in Betracht die Innere Mission, der Caritasverband, die Arbeiterwohlfahrt und das Deutsche Rote Kreuz. Es sollen möglichst diese vier Wohlfahrtsverbände durch je einen Vertreter im Kreisbeirat vertreten sein.

- c) Um den Verbänden und Organisationen Gelegenheit zu geben, ihre Vorschläge sorgfältig zu beraten und insbesondere Vereinbarungen über Einheitsvorschläge innerhalb der im § 4 Buchst. a bis e genannten Gruppen zu treffen, soll zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und dem letzten Termin zur Einreichung dieser Vorschläge eine Zeit von mindestens vier Wochen liegen.
 - d) Der Hauptverwaltungsbeamte kann vorschlagsberechtigte Organisationen zur Ergänzung ihrer Wahlvorschläge auffordern, wenn für jede Gruppe insgesamt nicht mindestens doppelt so viel Personen vorgeschlagen werden, wie Beiratsmitglieder und Stellvertreter der betreffenden Gruppe zu wählen sind. Von einer solchen Aufforderung ist jedoch regelmäßig abzusehen, wenn für eine der im § 4 Buchst. a bis e genannten Gruppen ein Einheitsvorschlag eingereicht wird, der mindestens so viel Bewerber enthält, wie als Mitglieder und Stellvertreter in der betreffenden Gruppe zu wählen sind. In diesem Falle kann davon ausgegangen werden, daß die als Stellvertreter benannten Personen zugleich auch als Mitglieder vorgeschlagen sind.
 - e) Bei der Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzung ist auf § 5 Abs. 2 Nr. 1 der VO. zu achten. Hiernach sind die Bediensteten der zentralen Dienststelle im Sinne des § 21 BVFG — das sind die Bediensteten des Arbeits- und Sozialministeriums (VO. v. 16. Juni 1953 — GV. NW. I S. 297 —), die Bediensteten der Flüchtlingsbehörden (Bezirks- und Kreisvertriebenenämter, Vertriebenenämter und Betreuungsstellen der Ämter und der kreisangehörigen Gemeinden) von der Wählbarkeit ausgeschlossen.
- Auch die im § 5 Abs. 3 der VO. vorgesehene Zustimmung des Dienstvorgesetzten ist eine Voraussetzung für die Wählbarkeit. Sie ist daher vor der Wahl einzuholen. Die Zustimmung soll nur versagt werden, wenn eine Interessenkollision zu befürchten ist. Dieses wird z. B. bei Bediensteten des Lastenausgleichsamtes, des Wohlfahrts- und des Wohnungsamtes regelmäßig anzunehmen sein.
- f) Für das Wahlverfahren gelten nach § 7 Abs. 2 der VO. die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung über die Wahl zu den Ausschüssen der Vertretungskörperschaften, obwohl die Beiräte selbst keine derartigen Ausschüsse sind. Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 5 der Gemeindeordnung und § 27 Abs. 3 der Landkreisordnung ist die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (System d'Hondt) — und zwar getrennt für Mitglieder und Stellvertreter — durchzuführen. Die Fraktionen oder politischen Gruppen inner-

halb der Vertretungskörperschaft können Wahllisten aufstellen, die getrennt nach den in § 4 der VO. bezeichneten Gruppen Vorschläge für die Wahl enthalten. Die Vorschläge für die unter § 4 Buchst. a) bis e) bezeichneten Gruppen sind hierbei aus dem gem. § 6 Abs. 4 der VO. vom Hauptverwaltungsbeamten erstellten Verzeichnis zu entnehmen. Liegt der Vertretungskörperschaft für jede Gruppe nur eine Wahlliste vor, auf die sich die Fraktionen und die politischen Gruppen geeinigt haben, so kann über diese auch durch Zuruf abgestimmt werden.

2. Neuwahl der Amts- und Gemeindebeiräte:

- a) Der Termin für die erstmalig nach den Vorschriften der VO. durchzuführende Wahl der Amts- und Gemeindebeiräte richtet sich gem. § 11 Abs. 2 der VO. nach dem erstmaligen Zusammentreten des Kreisbeirates.
- b) Über die Rahmenbestimmung in der VO. hinaus kann die gem. § 9 Abs. 2 der VO. erlassene Geschäftsordnung des Kreisbeirates nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der Wahl der Amts- und Gemeindebeiräte enthalten. Es ist unbedenklich, wenn hierbei ein Verfahren vorgesehen wird, wie es bisher § 44 der VO. v. 27. Januar 1954 (GV. NW. S. 49) vorschrieb. Maßgebend sollen jedoch die besonderen Verhältnisse innerhalb der einzelnen Landkreise sein. Die Wahl der Amts- und Gemeindebeiräte ist so einfach wie möglich zu gestalten.

3. Bildung des Bezirksbeirates:

- a) Die Wahl der zu wählenden Mitglieder der Bezirksbeiräte hat innerhalb von 6 Wochen nach den Wahlen zu den Kreisbeiräten, spätestens in der Zeit vom 1. bis 30. September 1957, zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Bezirksbeiräte im Amt, auch wenn die eigentliche Amtsdauer überschritten ist (§ 31 Abs. 1 der VO.).
- b) Die Wahlleiter haben gem. § 14 der VO. den Regierungsbezirk in höchstens 12 Wahlgebiete einzuteilen. Die Einteilung hat so zu erfolgen, daß die Anzahl von Vertriebenen und Flüchtlingen in jedem Wahlgebiet möglichst übereinstimmt. Außerdem ist bei der Bildung der Wahlgebiete darauf Rücksicht zu nehmen, daß der für das betreffende Gebiet zu wählende Vertreter ohne großen Zeit- und Kostenaufwand die Vorsitzenden der nicht im Bezirksbeirat vertretenen Kreisbeiräte des Wahlgebietes unterrichten und beraten kann. Bei Regierungsbezirken mit 12 oder weniger kreisfreien Städten und Landkreisen kann jede kreisfreie Stadt oder jeder Landkreis ein Wahlgebiet bilden.
- c) Für die vom Regierungspräsidenten in den Bezirksbeirat zu berufenden Mitglieder gilt § 21 Abs. 3 der VO. entsprechend. Hierbei ist besonders auf eine ausreichende Vertretung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zu achten. Es sind Vertreter der Wohlfahrtsverbände, die auch in den Kreisbeiräten vertreten sind, zu berufen. Falls bei der Berufung zum Bezirksbeirat nicht alle in den Kreisbeiräten vertretenen Wohlfahrtsverbände berücksichtigt werden können, ist möglichst eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Verbänden herbeizuführen.

Von den gem. § 12 Abs. 3 der VO. zu berufenden vier Vertretern von auf Landesebene tätigen Organisationen der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge sollen zwei Vertriebene und zwei Sowjetzonenflüchtlinge sein.

- d) Die Amtsdauer des Bezirksbeirates beträgt grundsätzlich vier Jahre. Um zu vermeiden, daß die Amtsdauer des Bezirksbeirates und des Kreisbeirates wesentlich auseinanderfällt, ist jedoch im § 31 Abs. 2 der VO. bestimmt, daß die nach den Bestimmungen dieser VO. erstmals gewählten Bezirksbeiräte bereits dann neu zu bilden sind, wenn gem. § 11 Abs. 1 neue Kreisbeiräte gewählt worden sind.

4. Neuwahl des Landesbeirates:

- a) Die Wahlen der zu wählenden Mitglieder des Landesbeirates sind möglichst in der Zeit vom 1.—15. November durchzuführen.
- b) Für die Amtsdauer des erstmals nach den Bestimmungen der VO. gewählten Landesbeirates gilt Nr. 3 Buchst. d) entsprechend.

- T.** 5. Ich bitte, die Regierungspräsidenten um Bericht bis zum **20. November 1957** über:

- a) die Zusammensetzung der Kreisbeiräte,
- b) die Bildung der Gemeinde- und Amtsbeiräte unter Angabe der Ämter und Gemeinden, für die ein Beirat noch nicht bestellt worden ist,
- c) die Zusammensetzung der Bezirksbeiräte,
- d) die in den Landesbeirat gewählten Mitglieder der Bezirksbeiräte und die Stellvertreter.

Für die Berichterstattung zu a) und c) ist das nachstehend abgedruckte Formular zu verwenden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: VO. über die Bildung der Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen v. 27. März 1957 (GV. NW. S. 69).

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zusammensetzung des Bezirksbeirates.

Reg. - Bez.

A. Gewählte Mitglieder

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Geburts- datum	Ausweis A, B oder C	Beruf	Gewählt in dem aus folgenden Kreisen gebilde- ten Wahlgebiet	War Mitglied des Bez.-Beirates von.....bis.....

B. Berufene Mitglieder

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Geburts- datum	Ausweis A, B oder C	Beruf	Berufen auf Vor- schlag von:	War Mitglied des Bez.-Beirates von.....bis.....

Vorsitzender des Bezirksbeirates

Stellv. Vorsitzender des Bezirksbeirates

Schriftführer des Bezirksbeirates

... MBl. NW. 1957 S. 944.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.